



## Landgericht Stuttgart

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1) **R**      **GbR**

- Verfügungsbeklagte zu 1) -

2)      **R** ,

- Verfügungsbeklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Kurz, Pfitzer, Wolf & Partner**, Königstraße 40, 70173 Stuttgart,

wegen Markenverletzung

hat das Landgericht Stuttgart - 35. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Melwitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.04.2023 für Recht erkannt:

1. Der Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 31.03.2023 wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungsklägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagten vor Beginn der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) verlangt von den Verfügungsbeklagten (im Folgenden: Beklagte) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Unterlassung des Zeichens „Königsalm“.

Die Klägerin ist Inhaberin diverser Marken mit dem Bestandteil „Königsalm“, nämlich

- der deutschen Wortmarke DE 30 2019 115 127, "Königsalm", die mit Anmeldepriorität vom 21.11.2019 unter anderem für die Verpflegung von Gästen, insbesondere in Gasthäusern und in mobilen Gasthäusern sowie für die Durchführung von Live-Veranstaltungen, von Tanzveranstaltungen, für Live-Musikdarbietungen, für Live-Unterhaltung und für die Organisation von Festveranstaltungen eingetragen ist.
- der deutschen Wort-/Bildmarke DE 30 2010 039 259 "Königsalm", in goldener Schrift, leicht ansteigend und zweizeilig geführt, die mit Anmeldepriorität vom 29.06.2010 gleichfalls unter Anderem Schutz für Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen und für Durchführung von Tanz- und Live-Veranstaltungen beansprucht.
- der deutschen Wort-/Bildmarke DE 30 2010 039 260, mit der Anmeldepriorität 29.06.2010, mit dem Bestandteil „Königsalm“ und mit grafischen Elementen einer Königskrone, einem Hausdach und einem Haus, das an einem Berg skizziert dargestellt ist, wobei die Marke unter anderem für die gleichen Dienstleistungen wie die vorletzt genannte Marke eingetragen ist.

Die Beklagten gehören zu einer in Deutschland bekannten Schaustellerfamilie. Die Beklagte zu 2) ist gemeinsam mit ihrer Mutter Gesellschafterin der Beklagten zu 1). Die Beklagten sind seit über 25 Jahren auf großen Festen im Norden und Süden Deutschlands vertreten, wie unter anderem dem Cannstatter Wasen, dem Stuttgarter Frühlingsfest und dem Freimarkt in Bremen.

Seit 2018 betreibt die Beklagte zu 1) eine mobile Festhütte unter dem Namen „Königsalm“, welche 2018 unter diesem Namen erstmals auf dem Freimarkt in Bremen aufgebaut und eingesetzt werden sollte. 2018 wurde der Betrieb der „Königsalm“ für den Freimarkt in Bremen an die

GmbH & Co. KG in Bremen vermietet, deren Geschäftsführerin die Beklagte zu 2) ist und die über entsprechende Berechtigungen zur Teilnahme am Freimarkt in Bremen verfügte und die Königsalm dort betreiben sollte. Aufgrund der Genehmigung der zuvor betriebenen kleineren Almhütte der Beklagten zu 1) konnte die „Königsalm“ aufgrund größerer Platzanforderungen, die nicht genehmigt wurden, in 2018 noch nicht auf dem Freimarkt in Bremen starten. Internetauftritte einschließlich einer Facebook-Seite unter „Die Königsalm“ existieren seit August 2018.

Zum Freimarkt in Bremen ab dem 18.10.2019 feierte die „Königsalm“ ihre Premiere. Die „Königsalm“ wurde hierzu bereits in den Monaten zuvor intensiv beworben. Mit Ausnahme des pandemiebedingten Ausfalls großer Feste wurde die „Königsalm“ seit Oktober 2018 immer wieder auf großen Festen wie dem Freimarkt in Bremen und auf dem Cannstatter Wasen im Jahr 2022 eingesetzt, wobei die Teilnahme am Freimarkt in Bremen im Jahr 2021 zwischen den Parteien streitig ist.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 mahnte die Klägerin, vertreten durch den ebenfalls am hiesigen Verfahren beteiligten Patentanwalt, die GmbH & Co. KG unter Berufung auf die beiden für die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt eingetragenen Wort-/Bildmarken wegen der Benutzung des Zeichens „Königsalm“ auf dem Bremer Freimarkt im Jahr 2019 ab und verlangte u.a. die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Die GmbH & Co. KG wies die Abmahnung durch Anwaltsschreiben vom 13.11.2019 mangels Verwechslungsgefahr zurück.

Am 21.11.2019 meldete die Klägerin die hier streitgegenständliche Wortmarke „Königsalm“ an.

Die Beklagten nehmen im Jahr 2023 mit ihrer mobilen Festhütte „Königsalm“ am Stuttgarter Frühlingsfest auf dem Cannstatter Wasen vom 22.04.2023 bis zum 14.05.2023 teil. Die Beklagte zu 1) wirbt auch auf ihrer Internetseite mit dem Schlagwort „Königsalm“ an prominenter Stelle im Hauptmenü und der Weiterleitung auf die domain mit dem Festgebäude aus Massivholz auf dem Stuttgarter Wasen während des Frühlingsfests.

Mit Schriftsatz vom 31.03.2023, eingegangen bei Gericht am selben Tag, beantragte die Klägerin im Weg der einstweiligen Verfügung ohne Anhörung der Beklagten eine umfassende Unterlassungsverfügung. Für den Fall, dass das Gericht Zweifel am Erlass habe, wurde eine telefonische Kontaktaufnahme gewünscht. In diesem Antrag wurde die Abmahnung vom 18.10.2019 sowie die damit in Verbindung stehenden tatsächlichen Umstände nicht erwähnt.

**Die Klägerin beantragt:**

**Der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit der Bewirtung von Gästen das Zeichen „Königsalm“ zu benutzen,**

**a) insbesondere das Zeichen außen oder innen sichtbar an bzw. auf einem Gebäude oder Festzelt anzubringen, in dem Gäste bewirtet werden sollen,**

**b) unter diesem Zeichen die Dienstleistung „Verpflegung von Gästen“ oder die Durchführung von Live-Veranstaltungen, von Tanzveranstaltungen oder von Live-Musikdarbietungen anzubieten oder diese durchzuführen, insbesondere Getränke und Speisen anzubieten,**

**c) oder das Zeichen im Geschäftsverkehr, in der Werbung oder als Teil eines Domainnamens für die Bewirtung von Gästen oder für die Durchführung von Live-Veranstaltungen, von Tanzveranstaltungen, oder Live-Musikdarbietungen zu benutzen;**

**Die Beklagten beantragen,**

**den Antrag zurückzuweisen.**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde den Beklagten zur Stellungnahme zugeleitet. Eine mündliche Verhandlung hat am 17.04.2023 stattgefunden.

Die Parteien haben übereinstimmend einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 17.04.2023 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist mangels Vorliegens eines Verfügungsgrundes und des für deren Erlass zusätzlich erforderlichen besonderen Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen.

## I.

Es fehlt bereits am Vorliegen eines für den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung erforderlichen Verfügungsgrundes gemäß §§ 935, 940 ZPO. Die Vermutung der Dringlichkeit aus § 140 Abs. 3 MarkenG hat die Klägerin durch ihr Verhalten selbst widerlegt.

1. Die Dringlichkeitsvermutung kann durch das Verhalten des Antragstellers widerlegt werden. Sie wird insbesondere dann widerlegt, wenn der Antragsteller mit der Rechtsverfolgung zu lange wartet oder wenn er das Verfahren nicht zügig betreibt (BGH GRUR 2000, 151; OLG Stuttgart, Urteil vom 12. Oktober 2017 – 2 U 162/16 –, Rn. 48, juris). Die Vermutung der Dringlichkeit ist demnach widerlegt, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es „ihm nicht eilig ist“ (st.Rspr. BGH GRUR 2000, 151 (152) – Späte Urteilsbegründung; OLG Hamburg GRUR-RR 2010, 57 OLG Celle WRP 2014, 477 (478); KG GRUR-RR 2015, 181 (182); OLG Stuttgart WRP 2018, 369 Rn. 41; OLG Hamburg WRP 2019, 917 Rn. 16; OLG Frankfurt GRUR-RR 2020, 362 Rn. 6; OLG Hamm WRP 2021, 1489; OLG Nürnberg WRP 2021, 944). Das ist der Fall, wenn der Antragsteller gegen eine bestimmte Verletzungshandlung nicht vorgegangen ist, obwohl er positive Kenntnis von Tatsachen hatte, welche die Markenverletzung begründen, oder sich bewusst dieser Kenntnis verschlossen hat (BeckOK MarkenR/Gruber, 32. Ed. 1.1.2023, MarkenG § 140 Rn. 32). Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart, der die Kammer folgt, ist eine Zeitspanne von unter einem Monat - abgesehen von Fällen der besonderen Dringlichkeit, wie sie beispielsweise bei Messe- oder Marktsachen häufig gegeben sein wird - regelmäßig unschädlich, wohingegen ein Zuwarten von über acht Wochen regelmäßig die Dringlichkeitsvermutung widerlegt (OLG Stuttgart, Urteil vom 12. Oktober 2017 – 2 U 162/16 –, Rn. 49, juris; sechs Wochen bei Markenverletzung: OLG Frankfurt GRUR-RR 2020, 368).
2. So liegt der Fall auch hier. Die Klägerin hat ihre vermeintlichen Ansprüche im Jahr 2019 nicht mit der gebotenen Nachdrücklichkeit weiterverfolgt. Nachdem die GmbH & Co. KG die Abmahnung zurückgewiesen hat, hat die Klägerin keine weiteren Schritte veranlasst. Sie hat weder ihre geltend gemachten Ansprüche aus den Wort-/Bildmarken weiterverfolgt, noch neue aus der kurze Zeit darauf eingetragenen Wortmarke geltend gemacht. Mit diesem Verhalten hat sie deutlich zu erkennen gegeben, dass aus ihrer Sicht die Rechtdurchsetzung nicht eilig war. Die Vertreter der Klägerin konnten hierfür in der mündlichen Verhandlung auch keine überzeugende Erklärung liefern. Die Klägerin hat die GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 18.10.2019 abgemahnt und diese wies die Abmahnung mit Schreiben vom 13.11.2019 zurück. Für eine die Dringlichkeitsvermutung nicht widerlegende Geltendmachung ihrer Rechte hätte die Klägerin daher bis spätestens Ende 2019 gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Dies hat sie nicht getan. Die von den Vertretern der Klägerin bemühte Corona-Pandemie

dient in diesem Zusammenhang offensichtlich nur als Verwand. Der erste Fall trat in Deutschland am 27.01.2020 auf und der erste Lockdown mit erheblichen Einschränkungen der Gastronomie begann am 16.03.2020. Ebenso durfte die Klägerin nicht davon ausgehen, dass die Verletzungshandlung mit dem Ende des Freimarkts im Jahr 2019 beendet sein würde. Wie die Klägerin wusste, handelt es sich bei der „Königsalm“ der Beklagten um eine mobile Festhütte die offensichtlich zum wiederholten und langjährigen Gebrauch auf verschiedenen entsprechend großen Volksfesten bestimmt ist. Sie konnte auch nicht wissen, dass dann tatsächlich infolge der Corona-Pandemie derartige Volksfeste für einen längeren Zeitraum untersagt werden würden.

3. Aufgrund dieses Verhalten im Jahr 2019 kann sich die Klägerin zur Begründung der Dringlichkeit auch nicht auf den bevorstehenden Einsatz der „Königsalm“ auf dem Stuttgarter Frühlingsfest berufen. Ist der Verletzte gegen einen früheren Verstoß nicht vorgegangen, so fehlt die Dringlichkeit für einen Antrag zur Untersagung eines neuerlichen (zumindest kerngleichen) Verstoßes (ganz hM; vgl. OLG Köln WRP 2011, 362 (363); OLG Celle WRP 2015, 1113 (1114); OLG München MD 2017 183 (185); Ahrens/Singer Kap. 45 Rn. 38; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 12 Rn. 2.19). Bei der Benutzung des Zeichens „Königsalm“ auf dem Bremer Freimarkt und auf dem Stuttgarter Frühlingsfest handelt es sich um kerngleiche Verstöße, da es sich um dieselbe Festhütte handelt. Eine zur Begründung neuer Dringlichkeit erforderliche Intensivierung der Verletzungshandlung (zB OLG Hamburg NJOZ 2008, 2753 (2764) – Navigon/Nav N Go: produktmäßige Ausdehnung durch breitere Markenmeldung; OLG Stuttgart GRUR-RR 2005, 307 (308) – e-motion/iMOTION: Internetwerbung ggü. bisherigem Einzelvertrieb durch Dritten) ist hierin nicht zu erblicken und von der Klägerin auch nicht vorgetragen.
4. An dieser Beurteilung ändert weder der Umstand etwas, dass die Klägerin sich jetzt auf die erst nach der Abmahnung im Jahre 2019 eingetragenen Wortmarke stützt, noch, dass im Jahr 2019 die  GmbH & Co. KG und nicht die Beklagten in Anspruch genommen worden ist.
  - a. Zwar wird die Dringlichkeitsvermutung nicht schon dadurch widerlegt, dass der Antragsteller gegen ihm bekannte gleichartige Verstöße Dritter nicht vorgegangen ist, denn es steht ihm frei, ob und gegen welchen Verletzer er vorgeht (OLG Hamburg WRP 2013, 1209 Rn. 16; KG MD 2017, 723, 725; OLG Celle MD 2017, 606; FBO/Büscher § 12 Rn. 85; differenzierend: Teplitzky FS Loschelder, 2010, 391 (397) und WRP 2013, 1414; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/ Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 12 Rn. 2.19). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch unerheblich. Zum einen geht es bei der Beurteilung der Dringlichkeit um das Verhalten der Klägerin im Angesicht einer aus ihrer Sicht begangenen Markenverletzung. Diese hat sie nicht weiterverfolgt. Sie wusste auch unstreitig

nicht, dass die [redacted] GmbH & Co. KG nur Mieterin der „Königsalm“ war und die Beklagte zu 1) deren Eigentümerin. Dieser Umstand mag zwar in anderem rechtlichen Kontext von Bedeutung sein, in Bezug auf die Frage, ob die Klägerin selbst zu erkennen gegeben hat, dass ihr die Rechtsverfolgung nicht eilig ist, ist dies aber unerheblich. Sie musste davon ausgehen, dass die [redacted] GmbH & Co. KG die Eigentümerin der einen Festhütte „Königsalm“ ist und diese auch in Zukunft auf vergleichbaren Volksfesten einsetzen wird. Dennoch ist sie nicht weiter gegen diese vorgegangen und hat damit die Dringlichkeitsvermutung widerlegt. Zum anderen handelt es sich vorliegend nicht um Markenware, die von verschiedenen Händlern o.Ä. auf den Markt gebracht wird, bei der es Gründe geben kann, den einen Händler in Anspruch zu nehmen und den anderen nicht. Es gibt nur eine einzige mobile Festhütte „Königsalm“. Diese eine Hütte wird auf verschiedenen Volksfesten eingesetzt. Wenn die Klägerin den Einsatz dieser Hütte auf einem Volksfest duldet, dann signalisiert sie damit jedenfalls, dass ihr die Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf diese konkrete Festhütte nicht eilig ist. Wer die Hütte auf dem konkreten Volksfest rechtlich betreibt, ist dabei irrelevant.

- b. Außerdem hat die Klägerin es über einen Zeitraum von über drei Jahren unterlassen, sowohl gegen die [redacted] GmbH & Co. KG als auch die Beklagten wegen vermeintlicher Verstöße gegen ihre Wortmarke vorzugehen, obwohl sie sich der Kenntnis von der weiteren Benutzung des Zeichens durch die Beklagten und die [redacted] GmbH & Co. KG bewusst verschlossen hat. Wie bereits ausgeführt, musste die Klägerin aufgrund der Gepflogenheiten auf großen Volksfesten und des offensichtlichen Investitionsvolumens für den Bau der Festhütte davon ausgehen, dass diese auf Volksfesten in ganz Deutschland über viele Jahre genutzt werden wird. Wenn sie dann über einen längeren Zeitraum, in dem auch nach Ende der Corona-Einschränkungen große Volksfeste wieder stattfanden, keinerlei Nachforschungen anstellt, ob die mobile Festhütte „Königsalm“ weiter auf den geeigneten Volksfesten betrieben wird - so unstreitig auf dem Stuttgarter Wasen 2022, einem der größten Volksfeste Deutschlands - dann verschließt sie sich bewusst der entsprechenden Kenntnis und kann sich nicht darauf berufen, dass sie erst am 07.03.2023 aktiv auf die Kennzeichenverletzung der Beklagten aufmerksam gemacht worden ist. Wäre es der Klägerin mit der Wahrung ihrer Kennzeichenrechte nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen tatsächlich dringlich gewesen, hätte sie sich aufgrund der Ereignisse im Jahr 2019 und des daraus zwingenden Schlusses einer künftigen Verwendung des Zeichens „Königsalm“ für die mobile Festhütte der Beklagten umgehend danach erkundigt, ob die Hütte weiterhin auf Volksfesten betrieben wird und wäre dagegen vorgegangen. Dies hat sie aber nicht getan, obwohl hierzu nur eine einfache Internetrecherche notwendig gewesen wäre.

## II.

Die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes ist außerdem in der konkreten Art und Weise im hiesigen Verfahren nach den allgemeinen – auch im Prozessrecht anwendbaren (vgl. BverfGE 104, 220 [232]; BGH NJW 2013, 1369 Tz. 9 m.w.N.) – Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB rechtmisbräuchlich, was jedenfalls zum Entfallen des für § 140 Abs. 3 MarkenG erforderlichen besonderen Rechtsschutzbedürfnisses an einer Eilentscheidung führt (vgl. für § 12 Abs. 2 UWG: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 6. Dezember 2006 – 5 U 67/06 –, Rn. 15, juris; KG Berlin, Urteil vom 11. Oktober 2016 – 5 U 139/15 –, Rn. 3, juris; OLG München, Urteil vom 8. Juni 2017 – 29 U 1210/17 –, Rn. 3, juris).

Die Geltendmachung der Ansprüche ist vorliegend missbräuchlich, weil die Klägerin versucht hat, den Erlass der einstweiligen Verfügung durch eine grobe Verletzung ihrer prozessualen Wahrheitspflicht zu erschleichen (OLG München, Urteil vom 8. Juni 2017 – 29 U 1210/17 –, Rn. 6, juris) und auf diesem Wege erkennbar eine vorgesehene Beteiligung des Prozessgegners an der Entscheidungsfindung vereiteln wollte (KG Berlin, Urteil vom 11. Oktober 2016 – 5 U 139/15 –, Rn. 3, juris).

1. Der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit gebietet, in einem gerichtlichen Verfahren der Gegenseite grundsätzlich vor einer Entscheidung Gehör und damit die Gelegenheit zu gewähren, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluss zu nehmen (vgl. BverfGE 9, 89 <96 f.>; 57, 346 <359>). Entbehrlich ist eine vorherige Anhörung nur in Ausnahmefällen. In den besonderen Verfahrenslagen des einstweiligen Rechtsschutzes ist eine vorherige Anhörung verzichtbar, wenn sie den Zweck des Verfahrens vereiteln würde wie im ZPO-Arrestverfahren, bei der Anordnung von Untersuchungshaft oder bei Wohnungsdurchsuchungen (vgl. BverfGE 70, 180 <188 f.> m.w.N.). In diesen Fällen reicht es aus, nachträglich Gehör zu gewähren. Voraussetzung der Verweisung auf eine nachträgliche Anhörung ist jedoch, dass ansonsten der Zweck des einstweiligen Verfügungsverfahrens – hier: wirksamer vorläufiger Rechtsschutz in Eilfällen – verhindert würde (BverfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. September 2018 – 1 BvR 1783/17 –, Rn. 14 – 15, juris). Demnach war es mangels vorgerichtlicher Abmahnung grundsätzlich zwingend geboten, die Beklagten vor Erlass der einstweiligen Verfügung anzuhören.
2. Der bewusste Versuch der Klägerin an der Vereitelung der gebotenen Beteiligung der Beklagten am vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren folgt aus einer Gesamtwürdigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalles unter besonderer Beachtung der nachfolgenden drei Gründen.



- a. Die Klägerin hat erstens die Beklagten nicht – was für sich genommen schon ungewöhnlich ist (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG, dessen Rechtsgedanke für den gesamten Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Anwendung findet (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 1)) und wofür ein überzeugender Sachgrund nicht ersichtlich oder vorgetragen ist – vorgerichtlich abgemahnt und somit die Beklagten von vornherein der Möglichkeit beraubt, sich bei den in Betracht kommenden Gerichten gezielt zum Vorbringen der Klägerin rechtliches Gehör zu verschaffen (sei es im Wege der Schutzschrifteinreichung und/oder im Wege der Abmahnbeantwortung im Vertrauen auf deren Vorlage seitens der Antragstellerin bei Eilantragstellung) (KG Berlin, Urteil vom 11. Oktober 2016 – 5 U 139/15 –, Rn. 4, juris). Die Rechtsfertigungsversuche, die die Vertreter der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgebracht haben, überzeugen nicht. Die Abmahnung vom 18.10.2029 war gegen die                                  GmbH & Co. KG wegen einer vermeintlichen Verletzung der beiden Wort-/Bildmarken der Klägerin gerichtet, wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin auch in Bezug auf die Dringlichkeit mehrfach betonte. Warum dann, wenn man der Prämisse der Vertreter der Klägerin von der Verschiedenheit der Rechtspersönlichkeiten und deren Relevanz folgen wollte, eine mehrere Jahre alte Abmahnung gegenüber einem Dritten hinsichtlich der Nutzung zweier anderer Marken die Abmahnung gegenüber den Beklagten wegen Verletzung der erst später eingetragenen Wortmarke entbehrlich machen sollte, konnten die Vertreter der Klägerin nicht plausibel darlegen. Die Behauptung, es sei eh nicht mit einer substantiierten Erwiderung zu rechnen gewesen, ist erkennbar vorgeschoben. Ebenso wenig überzeugt die Behauptung der zeitlichen Dringlichkeit. Zum einen wurde die Klägerin nach ihren Angaben bereits am 07.03.2023 auf die Teilnahme der Beklagten auf dem Frühlingfest in Stuttgart mit der „Königsalm“ aufmerksam gemacht. In den über drei Wochen, die bis zur Einreichung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am 31.03.2023 bei Gericht seitdem vergangen sind, wäre eine Abmahnung mit kurzer Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ohne Weiteres durchführbar gewesen. Zum anderen wäre auch die Duldung im Sinne des § 21 MarkenG durch eine Abmahnung, auf die in angemessener Frist eine Klage folgt, unterbrochen worden (BeckOK MarkenR/Goldmann, 32. Ed. 1.1.2023, MarkenG § 21 Rn. 26 mwN).
- b. Die Klägerin hat zweitens beantragt, die einstweilige Verfügung ohne Anhörung der Beklagten zu erlassen, verneinendenfalls der Klägerin einen telefonischen Hinweis zu erteilen (KG Berlin, Urteil vom 11. Oktober 2016 – 5 U 139/15 –, Rn. 4, juris). Daraus wird – unter Berücksichtigung des Umstandes der fehlenden Abmahnung - eindrücklich ersichtlich, dass es der Klägerin ganz bewusst darauf

ankam, die Beklagten zu überrumpeln und einen sofort vollziehbaren Titel zu erlangen, ohne dass die Beklagten zuvor auch nur Kenntnis vom Verfahren haben. Im Hinblick auf die vierwöchige Vollziehungsfrist (§ 936 iVm § 929 Abs. 2 ZPO) hätte die Klägerin die Möglichkeit gehabt, die Beklagte kurz vor dem Beginn des Frühlingsfestes unter erheblichen Druck zu setzen, da diese faktisch keine Möglichkeit gehabt hätte, die Benutzung des Kennzeichens zu vermeiden, ohne den Festbetrieb vollständig einzustellen. Wenn es der Klägerin tatsächlich nur um den Schutz ihrer Marke gegangen wäre, wäre zu erwarten gewesen, dass umgehend nach dem 07.03.2023 eine Abmahnung erfolgt und den Beklagten so überhaupt die Möglichkeit eingeräumt wird, tatsächlich und rechtlich auf das Unterlassungsbegehren zu reagieren.

- c. Die Klägerin hat drittens ihre Kenntnis von der Benutzung des Zeichens „Königsalm“ für die Festhütte der Beklagten im Jahr 2019 und die an die GmbH & Co. KG gerichtete Abmahnung und deren Erwidern prozessordnungswidrig verschwiegen. Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben (OLG München, Urteil vom 8. Juni 2017 – 29 U 1210/17 –, Rn. 6, juris). Hiergegen hat die Klägerin durch ihren Tatsachenvortrag bewusst verstoßen. Ihr Vortrag ist so zu verstehen, dass die Beklagten auf dem Frühlingsfest 2023 erstmalig die Festhütte „Königsalm“ betreiben wollen und dass sie erst vor Kurzem überhaupt Kenntnis von der Benutzung ihrer Marke durch die Beklagten erlangt hat. Dies ist aber ersichtlich unwahr und diente nur der Begründung des Erlasses der einstweiligen Verfügung ohne Anhörung der Beklagten. Dass das Zeichen „Königsalm“ für diese eine mobile Festhütte benutzt wird, wusste die Klägerin bereits seit mindestens Oktober 2019. Ebenso wusste sie, dass die verantwortliche natürliche Person dahinter die Beklagte zu 2) in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der GmbH & Co. KG war. Diese Umstände sind für die Beurteilung der Dringlichkeit und der Kennzeichenverletzung als solche, da die streitgegenständliche Wortmarke erst nach diesen Vorfällen angemeldet und eingetragen worden ist (vgl. § 6 MarkenG), erheblich und hätten von der Klägerin dargelegt werden müssen. Dieser Verstoß gegen die prozessuale Pflicht zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Erklärungen wiegt vorliegend deswegen besonders schwer, weil die Klägerin ausdrücklich den Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung beantragt (OLG München, Urteil vom 8. Juni 2017 – 29 U 1210/17 –, Rn. 7, juris).

### III.

Aufgrund des Vorstehenden kommt es auf das Vorliegen eines Verfügungsanspruches nicht an.

## IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 250.000 € festgesetzt. Die Angabe der Klägerin in ihrem Antragsschriftsatz hat insoweit indizielle Bedeutung. Anhaltspunkte dafür, dass der Streitwert unzutreffend sein könnte, liegen keine vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Melwitz  
Vorsitzender Richter am Landgericht